

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/005/2018

Sozialausschuss am 18.06.2018

Zu Punkt 5:	Programm ALTERNativen 60plus - Rahmenvereinbarung für die Förderung von Seniorenbegegnungsstätten
--------------------	--

Herr Richter bedankt sich bei allen, die an der Entwicklung der Richtlinien mitgewirkt haben und insbesondere bei Frau Bretschneider, Herrn Müller und Herrn Tauscher. Er erläutert die Vorlage.

KA Schnitzler und KA Cleve bedanken sich und heben hervor, dass der Weg sich gelohnt hat. Beide betonen, dass ein Zwischenergebnis erreicht ist und die Weiterentwicklung durch die Einrichtung der Qualitäts- und Steuerungsgruppe wichtig ist.

KA Hannewald weist darauf hin, dass in der Rahmenvereinbarung ergänzt werden sollte, dass das ordentliche Kündigungsrecht seitens des Kreises ebenfalls mit einer sechsmonatigen Frist zum 31.6.2022 erfolgt. Im Verwendungsnachweis unter 3. Kommunikationsort soll die tägliche Besucherzahl um das Wort „durchschnittlich“ ergänzt werden.

Herr Richter nimmt die Änderungswünsche im Beschlussvorschlag auf. Er ergänzt, dass die Richtlinie zum 1.1.2019 in Kraft tritt. Die Haushaltsmittel werden in der gleichen Höhe wie bisher zur Verfügung gestellt.

Herr Richter berichtet, dass es ein Missverständnis zwischen ihm und einer Trägervertreterin gab. Herr Richter war davon ausgegangen, dass sich die Frage der Trägervertreterin auf die früher geltende Beschränkung von drei BGST eines Trägers pro Stadt bezog. Sie hatte jedoch den Kürzungspassus unter Punkt 4. Art und Umfang der Förderung, Zahlungsmodalitäten, gemeint: „Um die Trägervielfalt zu gewährleisten, sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10% des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können“.

Eine Änderung zu diesem Punkt wurde in keinem der Workshops oder Arbeitsgruppentreffen thematisiert, sodass in einem gemeinsamen Gespräch mit der Trägervertreterin auch Einigkeit erzielt werden konnte, dass hier keine Änderung der Rahmenvereinbarung eintritt.

Herr Richter merkt an, dass Begegnungsstätten, die an stationären Pflegeeinrichtungen angebunden sind, einen Sockelbetrag in Höhe von 50% der Förderung des Jahres 2010 erhalten, da in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können. Weist der Träger nach, dass komplett getrennt gewirtschaftet wird, werden 80% gefördert.

Zudem merkt er an, dass Haushaltsmittel aus unterschiedlichen Gründen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Dies findet zum Beispiel Anwendung, wenn eine Großveranstaltung, weil es keine andere Möglichkeit gibt, am Jahresanfang des nächsten Jahres durchgeführt werden muss. Hierbei ist wieder grundlegend wichtig, dass dies im Vorfeld mit dem Kreis Mettmann kommuniziert wird. Mittel, die aufgrund von einer Nichterreichung der vereinbarten Ziele nicht verwendet werden konnten, gelten als eingespart und werden vom Kreis zurückgefordert.

KA Stolz berichtet, dass ambulante Pflegedienste große Personalprobleme haben, die bereits zum Teil dazu führen, dass keine neuen Pflegenden aufgenommen werden können und diese dann zwangsweise in ein Pflegeheim umziehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Liga der Wohlfahrtsverbände sowie der Stadt Ratingen als Vertretung für die Träger der derzeit 41 Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann wird mit zwei Änderungen zugestimmt.

Die Vereinbarung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten und die bisherigen Richtlinien ablösen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen